Stand: 06.01.2022

# M WRRL – Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasser-rahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021

# M WRRL, Ausgabe 2021

Köln: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

72 S. A 4 (R 2)
50,50 EUR

(FGSV-Mitglieder erhalten einen Rabatt von 30 %)

(FGSV 513)





Der Titel ist erhältlich beim
FGSV Verlag

Wesselinger Str. 15-17

50999 Köln

Telefon: 0 22 36 / 38 46 30

Telefax: 0 22 36 / 38 46 40

info@fgsv-verlag.de

www.fgsv-verlag.de

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat das „Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasser-
rahmenrichtlinie in der Straßenplanung (M WRRL)“ (FGSV 513) mit einer Ausgabe 2021 herausgegeben. Der Bezugspreis ist
50,50 EUR (FGSV-Mitglieder erhalten einen Rabatt von 30 %).

Von Straßenbauvorhaben sind regelmäßig Gewässer betroffen.
Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis bzw. Bewilligung der Wasserbehörde. Im Planfeststellungsbeschluss wird über
wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gesondert entschieden.

Bei dieser Entscheidung spielt eine wesentliche Rolle, ob die
Gewässerbenutzung mit den Regelungen des Wasserhaushalts-
gesetzes (WHG) insgesamt in Einklang steht. Bezogen auf die
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist dies dann der Fall, wenn eine Verschlechterung des Wasserkörperzustands vermieden wird („Verschlechterungsverbot“) und die Erreichung eines guten
Zustands weiterhin möglich ist („Verbesserungs“- bzw. „Ziel-
erreichungsgebot“). Das M WRRL gilt daher für die Prüfung von
Straßenbauvorhaben (Neu- und Ausbau) auf ihre Vereinbarkeit
mit der Wasserrahmenrichtlinie.

Das M WRRL gibt Empfehlungen und Hinweise für die Prüfung der Gewässerverträglichkeit nach WRRL. Im Fachbeitrag WRRL soll dargelegt werden, ob das Vorhaben dazu führen kann, den Zustand eines Wasserkörpers zu verschlechtern oder zu verhindern,
dass dieser zukünftig einen guten Zustand erreichen kann
(§§ 27, 47 WHG). Rechtliche und fachliche Grundlagen werden
vermittelt und die Bewertung der Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen sowie die Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen vermittelt. Zahlreiche Anlagen ergänzen das Merkblatt und die Prüfung auf die Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Merkblatt richtet sich an die Vorhabenträger und Straßenbauverwaltungen des Bundes und der Länder, Planungsbüros sowie die zuständigen Wasser- und Planfeststellungsbehörden. Sinn-
gemäß können Inhalte des Merkblattes auch für andere Vorhabenträger nutzbar sein.

